

Allgemeine Geschäftsbedingungen O L A – Oliver Lindner Automation GmbH

§ 1 Geltungsbereich

Die im Nachfolgenden aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen zwischen der OLA-GmbH und deren Vertragspartnern, unabhängig davon, ob die GmbH Schuldner oder Gläubiger eines Anspruchs ist. Sie sind stets Bestandteil der Geschäftsbeziehung. Soweit auch der Vertragspartner Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, gehen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OLA-GmbH diesen vor, wenn schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.

§ 2 Freibleibende Angebote; Preisanpassung

Angebote werden freibleibend abgegeben. Etwas anderes gilt nur, wenn das Angebot auf eine entsprechende Aufforderung hin abgegeben wird.

Preisangaben in Angeboten sind nur bis zu 14 Tagen nach Datierung verbindlich. Sie können darüber hinaus nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten angepasst werden, die für die Preisberechnung maßgeblich sind.

§ 3 Lieferfristen

Angaben über Lieferfristen sind stets unverbindlich, soweit ein Liefertermin nichts ausdrücklich vereinbart wurde. Vorzeitige Lieferungen sind stets möglich. Vertragspartner können vier Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist schriftlich dazu auffordern, binnen einer angemessenen Frist zu liefern.

§ 4 Zahlungen und Verzug

Rechnungen sind sofort und ohne jeden Abzug nach Erhalt zu begleichen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen des Verzugs. Demnach kommt der Schuldner einer Entgeltforderung spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von dreißig Tage nach Erhalt der Rechnung leistet. In diesem Fall hat der Gläubiger gegenüber dem Schuldner Anspruch auf Zahlung einer Pauschale von 40,00 EUR sowie Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Die Pauschale ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit dieser in Kosten der Rechtsverfolgung besteht.

Leistet der Schuldner auch nach Eintritt des Verzugs nicht, kann der Gläubiger bis zum Forderungsausgleich die Ausführung weiterer zugesagter Leistungen verweigern.

§ 5 Vorschuss

Von Auftraggebern kann jederzeit für die bereits entstandenen und noch voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen ein Vorschuss gefordert werden.

§ 6 Stornierung

Stornierungen sind nur bei nachträglicher Zustimmung oder entsprechender Vereinbarung zulässig. Sie erfolgen stets unter der Bedingung, dass der Gläubiger der zu erbringenden Leistung eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Preises zu zahlen hat.

§ 7 Beanstandungen

Der Gläubiger einer Lieferung oder sonstigen Leistung hat diese sofort zu überprüfen. Beanstandungen sind nur innerhalb von einer Woche nach Empfang oder Entgegennahme zulässig.

§ 8 Gewährleistung

Die erbrachte Leistung gilt als genehmigt, wenn diese nicht unverzüglich untersucht und eventuelle Mängel angezeigt worden sind.

Es gilt die Gewährleistungsfrist (z.B. auf nicht erkennbare Mängel), von einem Jahr.

§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Leipzig. Auf alle Vertragsbeziehungen findet stets deutsches Recht Anwendung.